



Gesetzespaket zu Atomausstieg und Energiewende vom 6. Juni 2011

Zusammenfassende Bewertung, zentrale Kritikpunkte und Anforderungen aus NABU-Sicht

Atomausstieg

Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf zur Änderung des Atomgesetzes vom 6. Juni 2011 die Laufzeitverlängerung aus dem Herbst 2010 zurückgenommen und einen Fahrplan mit festen Enddaten für einen stufenweisen Ausstieg aus der Atomenergienutzung vorgelegt hat. Auch wenn eine schnellere Abschaltung aller AKW in Deutschland bis zum Jahr 2017 technisch wie wirtschaftlich machbar und erstrebenswert ist, stellt der Regierungsvorschlag einen politischen Kompromiss dar, der dem NABU auch mit Blick auf eine überparteiliche und gesellschaftliche Verständigung tragfähig erscheint. Noch wichtiger als einzelne Jahreszahlen beim Ausstieg aus der Atomkraft sind die richtigen Rahmenbedingungen beim Umstieg auf erneuerbare Energien.

Angesichts der veränderten Sicherheitsbewertung nach der Atomkatastrophe von Fukushima sieht der NABU weiterhin dringenden Handlungsbedarf, die Haftungsregelungen für AKW und das kerntechnische Regelwerk zu verschärfen sowie künftig keine Hermesbürgschaften für den Neubau von AKW im Ausland mehr abzugeben. Für die notwendige Neukonzeption der Suche nach einem geeigneten Endlager für hochradioaktiven Atommüll in Deutschland muss die Bundesregierung schnellstmöglich eine gesetzliche Grundlage schaffen.

Erneuerbare Energien Gesetz

Um bis 2020 den Ausstieg aus der Atomkraft vollständig zu kompensieren und gleichzeitig die Klimaschutzziele zu erreichen, ist in diesem Zeitraum ein Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von mindestens 40 Prozent sicher zu stellen. Dazu müssen insbesondere die Förderbedingungen für die Windenergie an Binnenstandorten im so genannten Refe-

renzertragsmodell verbessert werden, um den erforderlichen Ausbau in den mittleren und südlichen Bundesländern nicht zu gefährden.

Zudem darf es keine zusätzlichen Einschnitte oder absolute Deckelung der Photovoltaiknutzung geben. Stattdessen muss der weitere Ausbau durch eine intelligente Eigenverbrauchsregelung und regional differenzierte Vergütungssätze verstetigt werden, weil sich Solarstrom bereits ab 2013 kostengünstiger als Offshore-Wind und einige Pfade der Biomasse-Verstromung erzeugen und ins Netz integrieren lässt. Auch naturverträglich angelegte Freiflächenanlagen auf Ackerstandorten können dazu beitragen. Eingriffe in Schutzgebiete lehnt der NABU ab.

Die Wachstumspotenziale bei der Erzeugung von Biomassestrom sind dagegen aufgrund von bereits vorhandenen Nutzungskonkurrenzen und Konflikten mit dem Naturschutz stark begrenzt. Deshalb lehnt der NABU die finanzielle Bevorzugung von Großanlagen ab. Außerdem müssen für alle Anlagenkategorien der Einsatz von Mais und Getreide auf 60 Prozent der Energieausbeute begrenzt und eine größere Vielfalt naturverträglich erzeugter Substrate über die neu geschaffene Einsatzstoff-Vergütungskategorie II gefördert werden. Waldrestholz sollte dagegen keine gesonderte EEG-Förderung mehr erhalten. Auch Altanlagen müssen die neuen Vergütungsklassen und die so genannte Flexibilitätsprämie nutzen können, um auf eine nachhaltigere Substratversorgung umstellen und stärker bedarfsgerecht Biomassestrom erzeugen und einspeisen zu können.

Der NABU warnt eindringlich davor, die EEG-Umlage zu deckeln und immer mehr Unternehmen pauschal davon zu befreien, weil damit der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor abgewürgt und die Kosten einseitig verteilt werden.

Netzausbau

Das im vorliegenden Entwurf zum NABEG und der jüngsten Novelle zum EnWG skizzierte Verfahren stellt nicht sicher, dass die Netzplanung künftig eindeutig auf ein Stromversorgungssystem ausgerichtet wird, das spätestens im Jahr 2050 möglichst vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Ohne eine entsprechende Korrektur der Zielsetzung beider Gesetze lassen sich die Auseinandersetzungen darüber, welche Infrastrukturen für die Energiewende weg von Atom- und Kohlekraftwerken wirklich benötigt werden, nicht bewältigen.

Der NABU fordert eine von den Netzbetreibern unabhängige und kritische Bedarfsprüfung durch die Bundesnetzagentur und unterstützt das Vorhaben einer Bundesfachplanung, wenn diese verschiedene Technologien und alternative Trassenkorridore zusammenführt und einer qualitativ hochwertigen Strategischen Umweltprüfung unterzieht. Transparenz der Verfahren, Offenlegung aller erforderlichen Daten, frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Verbänden müssen durch angemessene Instrumente und Fristen sicher gestellt werden.

Einschränkungen von gesetzlich verankerten Naturschutzstandards auf nationaler oder europäischer Ebene sind für eine Beschleunigung der Energiewende und insbesondere des Netzausbaus nicht erforderlich und werden vom NABU abgelehnt. Statt neue Rechtsunsicherheiten zu schaffen sollte die Umsetzung des geltenden Natur- und Artenschutzrechts in den Planungsverfahren vereinheitlicht und fachlich unterstützt werden. Es gibt außerdem erhebliche Zweifel, ob die geplante Verlagerung des Planfeststellungsverfahrens von den Bundesländern zur Bundesnetzagentur zu einer Beschleunigung führt, weil diese Behörde bislang keine raumplanerischen Kompetenzen innehatte und sich nun der Herausforderung stellen muss, planungs- und naturschutzfachlichen Sachverstand aus den Regionen in die konkrete Trassenausgestaltung einzubeziehen.

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Erhöhung des umlagefähigen Faktors der Mehrkosten für Erdkabel von 1,6 auf 2,75, um beim Bau neuer Leitungen bis zur 110 kV-Ebene eine Komplettverkabelung zu ermöglichen und so die Auswirkungen auf Menschen, Landschaft und Natur zu begrenzen.

Steuerliche Förderung der Gebäudesanierung

Der NABU begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung

von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden als notwendige und wirkungsvolle Ergänzung zur geplanten Aufstockung des Gebäudesanierungsprogramms. Insbesondere selbstnutzende Eigenheimbesitzer und Kleinvermieter würden von steuerlichen Anreizen profitieren. Gleichzeitig führen die getätigten Investitionen zu nachhaltig positiven Effekten für Klimaschutz, Wirtschaft und Beschäftigung.

Ohne die vorgesehene Kopplung an ambitionierte KfW-Effizienzstandards würden die bisher begrenzten Mitnahmeeffekte und damit verbundenen Steuerausfälle allerdings deutlich zunehmen, ohne dass die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Sanierungstiefe im Gebäudebestand erreicht wird. Die Abreibungsmöglichkeiten sollten daher aus NABU-Sicht nach der Höhe des erreichten Effizienzstandards gestaffelt und an eine unabhängige Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle der Sanierungsmaßnahmen gebunden werden.

Als Bemessungsgrundlage plädiert der NABU dafür, die Steuerlast an Stelle des zu versteuernden Einkommens heranzuziehen, weil sonst Sanierungswillige mit geringem Steueraufkommen benachteiligt werden.

Energie- und Klimafonds

Der NABU fordert, dass die Mittel aus dem Sondervermögen künftig ausschließlich für zusätzliche Maßnahmen des nationalen und internationalen Klima-, Natur- und Umweltschutzes verwendet werden dürfen. Bei der geplanten Förderung der Elektromobilität und möglicher Kompensationszahlungen an die energieintensive Industrie aus dem Energie- und Klimafonds handelt es sich aber vorrangig um industriepolitische Maßnahmen, die – wenn überhaupt – über die zuständigen Ressorts aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden müssen.

Deutschland hat sich international verpflichtet, den Klima- und Waldschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern finanziell zu unterstützen. Um bereits getätigte und künftige Zusagen verlässlich abzusichern, müssen ab 2013 mindestens 30 Prozent der Mittel aus dem Sondervermögen für die Erfüllung internationaler Verpflichtungen bereit gestellt werden. Dies entspricht in etwa einer Milliarde Euro. Daneben müssen die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) sowie alle weiteren Mittel, die bisher für die Entwicklungszusammenarbeit im Klima-, Natur- und Umweltschutz zur Verfügung stehen, in vollem Umfang erhalten bleiben.

Kontakt: Carsten Wachholz, Stellv. Fachbereichsleiter Naturschutz und Umweltpolitik
Tel. 030-284984-1617, E-Mail: Carsten.Wachholz@NABU.de

Impressum: NABU-Bundesverband, Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: C. Wachholz, Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 06/2011